



CH-3003 Bern
EFD

An die Kantonsregierungen

Bern, 14. März 2014

Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 14. März 2014 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum «Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen und Sie bitten, uns Ihre Stellungnahmen bis am

30. Juni 2014

zukommen zu lassen.

Ausgangslage

Am 28. November 2004 wurden die Verfassungsbestimmungen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von Volk und Ständen angenommen. Daran anschliessend erfolgten die zahlreichen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Die NFA wurde auf den 1. Januar 2008 integral in Kraft gesetzt.

Die NFA umfasst grundsätzlich vier Elemente:

1. Durch eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurden die finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Staatsebenen entflochten und die gegenseitigen Transferzahlungen reduziert.
2. Als zweiter Pfeiler der NFA wurde bei den verbleibenden gemeinsam finanzierten Aufgaben, den so genannten Verbundaufgaben, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu ausgerichtet.
3. Des Weiteren wurden die interkantonale Zusammenarbeit und der interkantonale Lastenausgleich institutionell geregelt.
4. Schliesslich wurde ein vollständig neues System für den Finanzausgleich im engeren Sinn entwickelt. Der neue Finanzausgleich umfasst grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Ausgleichsinstrumente, welche unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen:
 - Mit dem Ressourcenausgleich sollen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone ausgeglichen werden, wobei zwischen einem horizontalen und einem vertikalen Ressourcenausgleich unterschieden wird.
 - Der Lastenausgleich entschädigt Kantone, die in bestimmten Aufgabenbereichen übermässige strukturbedingte Kosten aufweisen. Entschädigt werden diese so genannten Sonderlasten mit zwei separaten Ausgleichsgefässen, dem geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich.

Die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zum Finanzausgleich im engeren Sinn ist im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003¹ geregelt. Des Weiteren regelt das FiLaG die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Die Mittel für die Ausgleichstöpfe werden alle vier Jahre von der Bundesversammlung in der Form von Grundbeiträgen festgelegt. Diese werden in den drei Folgejahren jeweils vom Bundesrat auf der Basis vordefinierter Indikatoren fortgeschrieben. Das FiLaG trat gleichzeitig mit der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) vom 7. November 2007², den NFA-Verfassungsbestimmungen und sämtlichen anderen im Zusammenhang mit der NFA stehenden Gesetzesrevisionen am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der erste Wirksamkeitsbericht wurde 2010 publiziert. Aufgrund des kurzen Untersuchungszeitraums seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs und der fehlenden Datengrundlage für die Jahre ab 2008 wurden die Ausgleichsbeiträge für die zweite Vierjahresperiode ordentlich fortgeschrieben. Die einzige Anpassung des FiLaG betraf das Vorgehen bei einer nachträglichen Fehlerkorrektur.

¹ SR 613.2

² SR 613.21

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage

Das FiLaG sieht vor, dass der Bundesrat periodisch über den Vollzug und die Wirkung des neuen Finanzausgleichs Bericht erstattet. Der vorliegende Wirksamkeitsbericht³ gibt Aufschluss über die Zielerreichung des Finanzausgleichs und soll dem Parlament unter anderem als Grundlage für die alle vier Jahre zu erfolgende Neudotierung der Ausgleichsgefässe dienen. Mit ihm legt der Bundesrat die Ergebnisse zur Wirksamkeit und zum Vollzug des Finanzausgleichs vor und erörtert Massnahmen für die anstehende Vierjahresperiode 2016-19. Gegenüber dem ersten Wirksamkeitsbericht sind nun auch vermehrt Daten aus der Zeit nach Einführung des neuen Finanzausgleichs verfügbar. Dadurch lassen sich erste Schlüsse über dessen Wirkung ziehen. Der zweite Wirksamkeitsbericht stellt zudem noch einmal den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich dar. Damit ist die Evaluation des Projekts NFA abgeschlossen (Art. 57 FiLaV).

Die *Beilage* zum Wirksamkeitsbericht enthält die Entwürfe für den neuen Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs und den neuen Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Lastenausgleichs.

Vernehmlassungsunterlagen

Wir unterbreiten Ihnen den Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 und die Entwürfe der Bundesbeschlüsse zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/qg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Die dem Bericht zugrunde liegenden Studien zu spezifischen Themen und Fragestellungen stehen unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung:
http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/datengrundlage.php

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word- Dokument).

Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte per E-Mail an:

finanzausgleich@efv.admin.ch

oder an die folgende Adresse:

Eidgenössische Finanzverwaltung
Sektion Finanzausgleich
Bundesgasse 3
3003 Bern

³ Die Arbeiten am Wirksamkeitsbericht wurden von einer paritätisch aus Bundes- und Kantonsvertretern zusammengesetzten Fachgruppe begleitet.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an:

Werner Weber, EFV, Leiter Sektion Finanzausgleich
Tel. 031 322 97 61, Werner.Weber@efv.admin.ch

Weiteres Vorgehen

Der Wirksamkeitsbericht bzw. die Ergebnisse der Vernehmlassung bilden die materielle Grundlage für die bundesrätliche Botschaft an die eidgenössischen Räte zur Neudotierung der Finanzausgleichsgefässe. Die Botschaft muss vom Bundesrat bis Ende September dieses Jahres verabschiedet sein, so dass die Beratungen in der Kommission des Erstrates im Oktober beginnen können. Das Plenum des Erstrates wird die Vorlage in der Wintersession 2014 beraten. Die Schlussabstimmungen in beiden Räten sind für die Sommersession 2015 vorgesehen, damit die Referendumsfrist eingehalten werden kann und die Bundesbeschlüsse auf 1. Januar 2016 in Kraft treten können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Staats- und Regierungsräte, für Ihr Interesse und Ihre Anregungen.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf

Vernehmlassungsunterlagen:

(Verfügbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

- Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015
- Beilage zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 (rechtliche Umsetzung)
- Fragenkatalog
- Liste aller Vernehmlassungsteilnehmer